



Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des am 20.02.2026 amtlich festgestellten Ausbruches der **Newcastle-Krankheit (ND)** in einem Mastputenbestand in **Coschen** erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der **Newcastle-Krankheit** vom 22.02.2026.

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.04.2026 zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufgrund der Feststellung der Newcastle-Krankheit vom 22.02.2026

Entscheidung:

A. Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der Newcastle-Krankheit vom 22.02.2026 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

B. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

C. Hinweise

I. Sperrzonen aufgrund weiterer Ausbrüche der Newcastle-Krankheit:

Die Sperrzonen gemäß der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der Newcastle-Krankheit vom 17.03.2026 in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung vom 18.03.2026 und die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit vom 07.04.2026 bleiben bestehen und können über https://geoportal.landkreis-oder-spree.de/GeoWeb/synserver?project=LOS_Tierseuchen&view=Newcastle-Krankheit eingesehen werden.

II. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** gemäß des als **Anlage A** beigefügten Merkblatts des MSGIV vom 26. November 2020 aufgefordert. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.l-os.de/tiergesundheit-tierseuchenbekaempfung einsehbar.

III. Weitere Kontaktdaten

Jede seuchenhaft verlaufende Erkrankung im Geflügelbestand ist dem Veterinäramt sofort unter veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de oder telefonisch unter 03366-35-1901 (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr) zu melden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt von direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 20.02.2026 wurde erstmals in einer Putenmastanlage im Landkreis Oder-Spree der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt die Aufhebung der bisherigen Schutz- und Überwachungszone um die Gemarkung **Coschen** im Landkreis Oder-Spree. Alle klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen in den Geflügelbeständen der bisherigen Schutz- und Überwachungszone um Coschen wurden mit negativen Befunden durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 in Verbindung mit § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

zu A.

Auf der Grundlage des Artikel 39 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz hebt das Veterinäramt die in der Schutzzone laut Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.02.2026 festgelegten Maßnahmen auf, da der Mindestzeitraum gemäß Anhang X nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und die Untersuchungen in der Schutzzone mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden. Gemäß Artikel 39 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang X gelten nach Aufhebung Schutzzone die Maßnahmen der Überwachungszone für die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 weitere Tage. Die Maßnahmen in der Schutzzone werden in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nach dem Ablauf der des Mindestzeitraums von 21 Tagen und den 9 weiteren Tagen gemäß Anhang X aufgehoben.

Auf der Grundlage des Artikel 55 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz hebt das Veterinäramt die in der

Überwachungszone laut Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.02.2026 festgelegten Maßnahmen auf, da der Mindestzeitraum gemäß Anhang X nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und die Untersuchungen in der Überwachungszone mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden.

zu B.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter B. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Maßnahmen aus tierschutzrechtlicher Sicht keinen Aufschub duldet.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21. November 2018
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich erhoben werden.

Frank Steffens
Landrat

Anlagen

A - Merkblatt des MSGIV „Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)“